

Schutz- und Hygienekonzept

gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(2. BifSMV)

Phase 1

Einzelunterricht

1. Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- A. Die Größe der Unterrichtsräume wird auf mindestens 17 m² festgelegt. Bei Unterricht mit Blasinstrumenten oder Gesang wird die Größe auf mindestens 36 m² festgelegt, zusätzlich wird ein Spuckschutz in Form einer Plexiglaswand (2 x 2 m) eingesetzt. Der Mindestabstand von 1,5 m bzw. 2 m bei Bläsern und Gesang muss gewährleistet sein .
- B. Verkehrswege Musikschulgebäude:
- Das Musikschulgebäude bleibt für Besucher gesperrt, die Schüler werden von den Lehrern an den jeweiligen Zugängen abgeholt und wieder zurückgebracht. Die Schüler warten vor der Musikschule im Freien.
 - Die Räume im Erdgeschoss werden durch die Haustür erreicht.
 - Die Räume im 1. und 2. Stock durch den Zugang zum Keller.
 - Die Glastür im Erdgeschoss bleibt geschlossen.
- C. Die Dokumentation etwaiger Infektionsketten erfolgt über die Anwesenheitslisten und einfacher, von den Lehrkräften zu führenden Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer, die täglich abzugeben sind.

D. Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m bzw. 2m bei Bläser und Gesang

- Information der Schüler über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung in allen Unterrichtsräumen sowie auf allen Zugangswegen erfolgt durch Aushang und Information durch die Lehrer.
- Die Zugangskontrolle erfolgt durch das Absperren des Gebäudes.
- In den Gängen der Musikschule gilt eine Mund- und Nasenschutzpflicht.
- In den Unterrichtsräumen werden zur Orientierung für die Schüler Bodenmarkierungen angebracht.
- Bei Unterricht von Gesang und Blasinstrumenten wird zusätzlich ein transparenter Spuckschutz angebracht.
- Uneinsichtige Schüler werden durch Ausübung des Hausrechts vom Unterricht ausgeschlossen.
- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln.
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.
- Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen,
 - auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

E. Hygienemaßnahmen

- Die Schüler werden angewiesen unverzüglich nach Eintreffen die Hände gründlich zu waschen.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sind untersagt.
- Stationäre Instrumente (Klaviere, Keyboards usw.) werden nach jedem*r Schüler*in gründlich durch die Lehrkraft mit einem Tuch mit Seifenlauge gesäubert.
- Bei der Benutzung von Räumen in der Mangfallschule oder der Adolf-Rasp-Grundschule wird das Schutzkonzept für allgemeinbildende Schulen beachtet und umgesetzt sowie zusätzlich das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule.

2. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- A. Die Stundenpläne werden so angepasst, dass zwischen den Schülern 5 Minuten Pause zur Durchführung der Hygienemaßnahmen bleibt und die Räume gelüftet werden können.
- B. Täglich durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Tastaturen, Armaturen, Lichtschalter).
- C. Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht.
- D. Gründliches Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte
- E. Harfen, Hackbretter etc., die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Empfohlen wird das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht.

3. Allgemeine Mitarbeiter*innen bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- A. Besonderer Schutz von Lehrkräften aus Risikogruppen (Personen über 60 Jahren, Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- B. Vorgehensweise:
 - Selbsteinschätzung
 - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung
 - Einstufung
 - Arbeitsunfähig
 - Arbeitsunfähig mit Einschränkungen oder Auflagen
 - Trotz Risiko keine Einschränkung
 - Ggf. besondere Schutzausstattung
- C. Die Kommunikation der Lehrkräfte untereinander sowie mit der Verwaltung erfolgt per Telefon und E-Mail, um eine möglichst kontaktarme Kommunikation zu ermöglichen.
- D. Es werden Mund-Nase-Bedeckungen für die Lehrkräfte und die Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- E. Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen

- F. Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
- G. Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht genutzt werden können.

4. Beratungs- und Informationswege

- A. Definition von Beratungs- und Informationswegen für Personal, Schüler*innen, Eltern und Träger. (Aushang und Homepage der Musikschule)
- B. Ggf. Festlegung der Kommunikationswege bei Kooperationspartnern und verschiedenen Unterrichtsorten.
- C. Veröffentlichung von Kommunikationswegen bei Bekanntwerden einer Infektion.

Phase 2

Einzelunterricht, Kleingruppenunterricht, kleine Ensembles, Satz/Stimmproben

Die Maßnahmen aus Phase 1 gelten für alle Phasen und werden evtl. veränderten Gegebenheiten angepasst.

1. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- A. Diese Unterrichtsformen können nur in großen Räumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- B. Es ist vorher zu prüfen, ob diese Räume entsprechend der Regelung des Kultusministeriums auch für den Musikschulbetrieb und die hierfür genannten Unterrichtsformen zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- C. Überprüfung der Nutzung von Sälen und Turnhallen sowie Räumen in den allgemeinbildenden Schulen, auch am Wochenende.

Phase 3

Vollständige Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote der Musikschule

Mit Grundstufenbereich, Großgruppen, Kooperationsangebote

Die Maßnahmen aus Phase 1 und 2 gelten für alle Phasen und werden evtl. veränderten Gegebenheiten angepasst.

1. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

Prüfung weiterer alternativer Unterrichtsorte, z. B. Kirchen, Pfarrsäle oder im Freien

2. Allgemeine Mitarbeiter*innen bezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

A. Ggf. verlängerte Arbeitszeiten aufgrund von Raum- und Unterrichtskonzepten.

B. Ggf. Beachtung von Wegezeiten.

C. Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden.

D. Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen für das neue Schuljahr.